

Richtlinien zum Prüfungsrücktritt

Was versteht man unter einem Prüfungsrücktritt?

Ein Prüfungsrücktritt liegt vor, wenn von einer Prüfung zurückgetreten wird, nachdem die reguläre Frist zur selbstständigen Abmeldung bereits abgelaufen ist. Am IfG endet diese Frist in den meisten Fällen eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin.

Ein Prüfungsrücktritt kann aufgrund einer Erkrankung oder anderer unvorhergesehener Umstände erfolgen. Bei unvorhergesehenen Umständen können zusätzlich zu ärztlichen Nachweisen weitere Dokumente erforderlich sein. Die erforderlichen Nachweise sind von der prüfungsberechtigten Person innerhalb der geltenden Fristen eigenständig einzureichen.

Wann muss der Prüfungsrücktritt erfolgen?

Der Prüfungsrücktritt muss unverzüglich, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, erklärt werden. Dies bedeutet, dass der Rücktritt erfolgen muss, sobald feststeht, dass die Prüfung nicht angetreten werden kann.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Ein Prüfungsrücktritt ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Im Krankheitsfall - Vor dem Prüfungstermin ist das Prüfungsamt in Textform (eine E-Mail ist ausreichend) über den Prüfungsrücktritt zu informieren. Anschließend muss innerhalb von zwei Werktagen ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ausdrücklich bescheinigen. Bitte beachten Sie, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) als Nachweis nicht ausreicht.

Bei anderen unvorhergesehenen Umständen - Auch hier ist unverzügliches Handeln erforderlich. Bitte informieren Sie zunächst das Prüfungsamt formlos über Ihren Rücktritt (per E-Mail oder telefonisch). Die erforderlichen Nachweise sind anschließend innerhalb der geltenden Fristen nachzureichen.